

EUROPARECHT IN FÄLLEN

**Schema 1**

**Klagearten vor dem Europäischen Gerichtshof<sup>1</sup>**

**A. Vertragsverletzungsverfahren (gegen Mitgliedstaat), Art. 226 f. EGV**

- I. Aufsichtsklage der Kommission, Art. 226
  - erst nach Vorverfahren, Art. 226 UA 1
- II. Klage eines anderen Mitgliedstaates, Art. 227
  - erst nach Vorverfahren, Art. 227 UA 2 - 4
  - in der Praxis selten

**B. Nichtigkeitsklage (gegen Sekundärrechtsakte), Art. 230 f. EGV<sup>2</sup>**

- entspricht teils abstrakter Normenkontrolle, teils Anfechtungsklage im staatlichen Recht, hat bei Streitigkeiten zwischen Organen auch Funktion einer Organklage
  - gegen Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und andere verbindliche Rechtsakte
  - vier *Klagegründe* (Art. 230 UA 2): 1. Unzuständigkeit (keine Verbandskompetenz, keine Organkompetenz, Unzulässigkeit der Kompetenzausübung); 2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften (auch Verfahrensvorschriften); 3. Verletzung materiellen Rechts (Gründungsvertrag oder sonstige Rechtsnormen, auch die Gemeinschaft bindende völkerrechtliche Verträge); 4. Ermessensmissbrauch
  - Klagefrist von 2 Monaten, Art. 230 UA 5
- I. Klage des Rates, des Europäischen Parlamentes oder der Kommission, Art. 230 UA 2
  - II. nur eingeschränkt: Klage des Rechnungshofes oder der Europäischen Zentralbank, Art. 230 UA 3
    - nur zur Wahrung eigener Rechte
  - III. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 230 UA 2
    - nicht klagebefugt: subnationale Gebietskörperschaften wie Länder, Regionen, Gemeinden; das staatliche Recht kann jedoch die nationale Regierung verpflichten, in ihrem Interesse Klage zu erheben
  - IV. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 230 UA 4
    - nur des Adressaten sowie unmittelbar und individuell betroffener Personen
    - insofern auch von Personen des öffentlichen Rechts wie Ländern, Gemeinden etc.

**C. Untätigkeitsklage (gegen Gemeinschaftsorgane), Art. 232 EGV<sup>2</sup>**

- erst nach erfolgloser Aufforderung zum Tätigwerden, Art. 232 UA 2
  - Klagefrist von 2 (weiteren) Monaten, Art. 232 UA 2
- I. Klage eines anderen Gemeinschaftsorganes, Art. 232 UA 1
  - II. nur eingeschränkt: Klage der Europäischen Zentralbank, Art. 232 UA 4
    - nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
    - nur unter den Vorausss. des UA 3 (STRITTIG)
  - III. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 232 UA 1

<sup>1</sup> Vgl. für EURATOM Art. 141 ff. EAGV. Zu den Änderungen nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa siehe dessen Art. I-29, III-353 ff. Diese Änderungen werden möglicherweise weitgehend in den sogenannten "Reform-Vertrag" übernommen.

<sup>2</sup> Beachte: Für Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen von Privaten (sowie einige andere Fallgruppen) ist heute das Gericht erster Instanz zuständig (siehe Art. 225 I EGV und Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs).

IV. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 232 UA 3

- nur des potentiellen Adressaten des unterlassenen Rechtsaktes
- keine Klage wegen Unterlassens von Maßnahmen gegen Dritte (STRITTIG)

**D. Vorabentscheidungsverfahren (auf Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts), Art. 234 EGV**

- die für die Entwicklung der Dogmatik wichtigste Klageart
- bindende Vorabentscheidung über die Auslegung von Primär- und Sekundärrecht sowie die Gültigkeit von Sekundärrechtsakten (→ Verwerfungsmonopol des EuGH!)
- nur wenn Rechtsfrage im Verfahren vor dem mitgliedstaatlichen Gericht entscheidungserheblich ist
- für letztinstanzliches Gericht Vorlagepflicht, Art. 234 UA 3

**E. Schadensersatzklage (gegen Gemeinschaft), Art. 235 EGV**<sup>3</sup>

- nur für Bereich der außervertraglichen Haftung (Art. 288 II EGV)
- auch wegen Haftung für normatives Unrecht
- Klage nur innerhalb Verjährungsfrist von 5 Jahren (vgl. Art. 46 der Satzung)

**F. Beamten- und arbeitsrechtliche Klage, Art. 236 EGV**<sup>4</sup>

**G. Gutachtenverfahren (über geplante völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft), Art. 300 VI EGV**

- schließt nachträgliche Überprüfung des Ratifizierungsbeschlusses (nach Art. 230 oder 234 EGV) nicht aus

**H. Weitere Verfahren**

- z.B. nach Art. 237 EGV (Streitigkeiten betreffend die Europäische Investitionsbank oder die Europäische Zentralbank), Art. 238 EGV (Schiedsklausel)<sup>3</sup>, Art. 239 (Schiedsvertrag zwischen Mitgliedstaaten), Art. 213 II UA 3 S. 3, 216 (über Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds)
- beachte: nur eingeschränkte Kompetenzen des EuGH im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZ), Art. 46, 35 EUV

**Vertiefungshinweis:** *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 5. Aufl. 2006, Rdnr. 423 ff. (mit detaillierten Prüfungsschemata); *Streinz*, Europarecht, 7. Aufl. 2005, Rdnr. 503 ff. Zu den Veränderungen durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa siehe Deeken, Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union, [http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Downloads/Deeken\\_EU-Gerichtsbarkeit\\_Verfassungsvertrag.pdf](http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Downloads/Deeken_EU-Gerichtsbarkeit_Verfassungsvertrag.pdf).

(Datei: Schema 1 (EuR-Fälle))

<sup>3</sup> Beachte: Für Klagen nach Art. 235 und 238 EGV ist heute das Gericht erster Instanz zuständig (Art. 225 I EGV).

<sup>4</sup> Beachte: Für Klagen nach Art. 236 EGV ist heute das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zuständig (Art. 225a I EGV, Art. 1 Anhang zur Satzung des Gerichtshofs).